

Artikel 20 DSGVO

(1) Die [betroffene Person](#) hat das Recht, die sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#), die sie einem [Verantwortlichen](#) bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese [Daten](#) einem anderen [Verantwortlichen](#) ohne [Behinderung](#) durch den [Verantwortlichen](#), dem die [personenbezogenen Daten](#) bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern

- a) die [Verarbeitung](#) auf einer [Einwilligung](#) gemäß [Art. 6 Abs. 1 Buchst a DSGVO](#) oder [Art. 9 Abs. 2 Buchst a DSGVO](#) oder auf einem [Vertrag](#) gemäß [Art. 6 Abs. 1 Buchst b DSGVO](#) beruht und
- b) die [Verarbeitung](#) mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die [betroffene Person](#) das Recht, zu erwirken, dass die [personenbezogenen Daten](#) direkt von einem [Verantwortlichen](#) einem anderen [Verantwortlichen](#) übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt [Art. 17 DSGVO](#) unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine [Verarbeitung](#), die für die Wahrnehmung einer Aufgabe [erforderlich](#) ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem [Verantwortlichen](#) übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer [Personen](#) nicht beeinträchtigen.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 68](#), § [28 BDSG](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo20>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung